TEIL A - PLANZEICHNUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 11

- BOOTSHAFEN, FISCHEREI UND FREMDENBEHERBERGUNG
AUF DEM KALKOFEN
1. ÄNDERUNG

TEIL A - PLANZEICHNUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 11

- BOOTSHAFEN, FISCHEREI UND FREMDENBEHERBERGUNG
AUF DEM KALKOFEN
2. ÄNDERUNG

Planzeichenerklärung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB § 11 der BauNVO)
   - s. SO B+F+FB — Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei u. Fremdenbeherbergung (§ 11 BauNVO)
2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
   - GR — Grundfläche der Gebäude als Höchstmaß
   - GF — Geschossfläche der Gebäude als Höchstmaß
   - FH — Firsthöhe als Höchstmaß
   - I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
   - II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
   - Dachneigung — Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
   - o — offene Bauweise
   - Baugrenze
4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
   - Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
   - Zweckbestimmung: Abfall, Abwasser
6. GRÜNFLÄCHEN privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
   - Zweckbestimmung: Parkanlage, Spielplatz
7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs.6 BauGB)
   - Wasserflächen
   - Zweckbestimmung: Hafen
8. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT: (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
   - Anpflanzen: Bäume, Sträucher
   - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
   - Erhaltung: Bäume, Sträucher
   - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
   - Erhaltung: Bäume; Fällung: Bäume; Pflanzung: Bäume
   - Nach §20 LNatG M-V geschütztes Biotop
9. SONSTIGE PLANZEICHEN
   - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
   - Zweckbestimmung: St — Stellplätze
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
10. DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER
   - vorhandene Gebäude
   - bei Durchführung der Planung abzubrechende Bauanlage
   - Steganlage
   - 302 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
   - (LF) — Leuchtfeuer
   - 1, 2, 3 — Bezeichnung von Bauanlagen

Teil B - Textliche Festsetzungen 2. Änderung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 1. Abschnitt BauNVO

1.1 Das Plangebiet wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet - Bootshafen und Fischerei und Fremdenbeherbergung festgesetzt.

1.2 Nutzung der Bauanlagen:

° Bauanlagen 1 und 3:	z. B. *Hafengebäude mit sanitären Anlagen*, eine Wohnung für den Hafenmeister + 8 Gästezimmer, Rezeption, Bistro / Gaststätte und Cafe Verkaufseinrichtung für Fischereiprodukte, Bootszubehör und Trocknungsanlagen für Fischernetze
° Bauanlage 2:	Wasserschutzpolizei
° Bauanlagen 4 bis 10:	Beherbergungsunterkünfte
° *Bauanlage 11:*	*Sauna - entfällt*
° *Bauanlage 12:*	*Krananlage - entfällt*
° *Bauanlage 13:*	*Grillplatz - entfällt*
° *Bauanlage 14:*	*Verkaufsgebäude*
° *Bauanlage 15:*	*Aussichtsturm mit Leuchtfeuer*

1.3 Pergolen, Terrassen und Freisitze sind gemäß § 14 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Die Festsetzungen zur Dachart und Dachneigung gelten jeweils für die Hauptanlagen, für Nebenanlagen sind andere Dachformen und Dachneigungen zulässig.

2. Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

2.1 Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden für die überbaubaren Grundstücksflächen Baugrenzen festgesetzt.
Ein Vortreten von Gebäudeteilen wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO für Hauseingänge, Anbauten und Treppenhäuser um 1,50 m zugelassen.

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
(Teilgeltungsbereich A I)

3.1 Das Niederschlagswasser von den Dachflächen wird versickert bzw. in das Hafenbecken und in die nördlich und östlich des Plangebietes vorhandenen Gräben abgeleitet.
Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen wird in den seitlichen Grünflächen neben den Verkehrsflächen zur Versickerung gebracht bzw. in die Vorflut eingeleitet.

3.2 Die Stellplatzanlagen für Boote und Fahrzeuge sowie die Fußgängerwege sind in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z. B. Breitfugenpflaster, Ökopflaster oder Schotterrasen).

3.3 Für Baumpflanzungen an Straßen, Wegen und Stellplätzen sind Wurzelscheibengrößen von mindestens 9 m² vorzusehen.

3.4 Die Abgrabungserde aus dem Hafenbereich wird im Plangebiet zur Auffüllung genutzt.

3.5 Anlage eines Schutzzaunes aus natürlichem Material, wie Reisig oder als Schletenzaun zur Abgrenzung des Plangebietes im Übergang zu den nach § 20 L NatG M-V geschützten Biotopen (Wald- und Schilfflächen).

3.6 Entsiegelung von Bestandsflächen
(im Umweltbericht als Maßnahme Nr. A 2 bezeichnet)

3.6.1 Die im Plangebiet vorhandenen Bodenversiegelungen (Gebäude, Betonflächen) werden abgebrochen und entsorgt.

3.6.2 Die entsiegelten Flächen werden, soweit sie nicht durch neue im Bebauungsplan festgesetzte Anlagen überbaut werden, mit Gebrauchsrasen (z. B. HESA G 240) grün angelegt.

3.6.3 Die Fertigstellungs- und 2-jährige Entwicklungspflege ist zu sichern .

3.6.4 Die Entsiegelungsfläche beträgt ca. 1.880 m².

3.7 Entwicklung eines Flachsees mit Röhrichten und Rieden (Teilgeltungsbereich A II, im Umweltbericht als Maßnahme Nr. E 1 bezeichnet)

Standort:	Söhring, Stadt Plau, Gemarkung Plau, Flur 10, Flurstück 146 (Teilfläche).
Maßnahme:	Entwicklung eines Flachsees mit Röhrichten und Rieden auf Feuchtgrünland/Staudenflur entwässerter Moor- und Sumpfstandorte.
Pflege:	Entsprechend dem mit dem Landkreis Parchim abgestimmten Entwicklungskonzept zum Ökokonto "Die Söhring" der Stadt Plau am See.
Entwicklungsziel:	Entwicklung von Lebensräumen für Röhricht bewohnende Tierarten, Erhöhung der Strukturvielfalt.

° Der Nachweis der erfolgreichen Umsetzung und die Abrechnung der Maßnahme vom Ökokonto Söhring erfolgt parallel zur Umsetzung des B-Planes durch Kontrolle der Maßnahmenumsetzung durch die Stadt Plau am See und Vorlage der Abrechnungstabelle beim Landkreis Parchim zur Bestätigung. Die Erfolgskontrolle der Stauvorrichtung wird zweimal jährlich durch die Stadt Plau am See vorgenommen, um die im Entwicklungskonzept vorgesehenen Ziele mit dem erreichten Zustand abzugleichen.

° Flächengröße: 12.977 m²

3.8 Anlage eines artenreichen Waldmantels (Teilgeltungsbereich AIII, im Umweltbericht als Maßnahme E2 bezeichnet)

Standort: Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84 (Teilfläche)

Maßnahme:	Anlage eines artenreichen Waldmantels auf einer Fläche von ca. 1.900 m² mit einer Breite von 20 m und einer Länge von 95 m östlich der geplanten Aufforstungsfläche. Es werden in 4 Reihen Heister (40 St.) mit Sträuchern (248 St.) und 5 Reihen Sträucher (460 St.) mit vorgelagertem Krautsaum von 5 m Breite gepflanzt. **40 St. Leichte Heister**, 100 150 cm, 1 x v., o. Ballen, davon: 10 St. Stiel-Eiche (*Quercus robus*), 10 St. Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), 10 St. Feld-Ahorn (*Acer campestre*), 10 St. Eberesche (*Sorbus aucuparia*). **708 St. Sträucher**, 60 100 cm, 2 x. v. o. Ballen, davon: 80 St. Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), 80 St. Schlehe (*Prunus spinosa*), 80 St. Hasel (*Corylus avellana*), 80 St. Hundsrose (*Rosa canina*), 50 St. Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), 60 St. Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 80 St. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), 80 St. Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), 70 St. Gemeiner Faulbaum (*Rhamnus frangula*), 48 St. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*).
Pflanzung:	Reihenabstand 1,50 m, innerhalb der Reihe 1,00 m, 10 St. Heister pro Reihe in Abständen von ca. 8 m innerhalb der Reihe.
Pflanzung:	Pflanzen der Gehölze mit Beigabe eines organischen Startdüngers, Untersaat zur Reduzierung der Begleitflora einbringen.
Verbissschutz:	Die Pflanzfläche inkl. Des Krautsaums wird gegen Verbiss eingezäunt (Knotengeflecht 1,60 m Höhe).
Pflege:	Fertigstellungspflege und 2-jährige Entwicklungspflege.
Entwicklungsziel:	Entwicklung eines artenreichen Waldmantels mit Baum- und Strauchschicht aus standortheimischen Arten sowie vorgelagerten Krautsaum.

° Die Ersatzmaßnahme ist in der nach der Realisierung des B-Planes liegenden Pflanzperiode zu realisieren, um einen Verzug der Wirksamkeit zu vermeiden.
° Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist über insgesamt drei Jahre zu gewährleisten, das schließt den Ersatz nicht angewachsener Gehölze mit ein.

Die einzusetzende Pflanzware hat den Gütebestimmungen der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung sowie Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung zu genügen.

3.9 Ersatzaufforstung für 8.290 m² Waldumwandlung

- Für die Genehmigung der Waldumwandlung im Plangebiet auf einer Teilfläche von 8.290 m² aus dem Flurstück 382 ist eine Ersatzaufforstung mit einem Flächenumfang von 2,0725 ha umzusetzen.
- Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31.12.2009 umzusetzen. Die vorgesehene Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 84, Flur 17 in der Gemarkung Plau ist dem Forstamt Wredenhagen bis zum 31.01.2009 anzuzeigen.
- Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird auf 3 Jahre befristet und muss bis zum 01.12.2011 erfolgt sein.
- Die Waldumwandlung ist auf eine Voll- und Teilversiegelung sowie Bestockungsgradabsenkung und Zerschneidung begrenzt.
- Die Festlegung über die zu entnehmenden Bäume bzw. die zu erhaltenden Bäume trifft die Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und in Absprache mit dem Waldbesitzer. Die festgelegten Formen der Umwandlung und deren abgegrenzte Bereiche werden ebenso an Ort und Stelle durch die Forst- und Naturschutzbehörde gekennzeichnet.
Nach Abschluss der Waldumwandlungsmaßnahme sind die verbleibenden Bäume zu erhalten.
Alle geplanten Maßnahmen an diesen Bäumen, sind künftig bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Parchim zu beantragen.

Eingriffe in ausgewiesenen § 20 Biotopen nach Landesnaturschutzgesetz sind auszuschließen.

3.10 Für die Beleuchtung der Außenanlagen sind Lichtanlagen mit geringem UV-Anteil zu verwenden.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
(Teilgeltungsbereich A I, im Umweltbericht als Maßnahme Nr. A 1 bezeichnet)

4.1 Alle vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die als erhaltenswerter Bestand dargestellt sind, sind zu erhalten und während der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen.

4.2 Hochstamm- und Strauchpflanzung

Standort:	Plangebiet
Ausgangszustand:	Ruderale Trittflur, Ruderaler Kriechrasen, Bebauung.
Maßnahme:	Pflanzung von Hochstämmen und Sträuchern im Plangebiet: 71 St. Hochstamm, davon: 15 St. Feld-Ahorn (*Acer campestre*), 10 St. Winter-Linde (*Tilia cordata*), 10 St. Moor-Birke (*Betula pubescens*), 11 St. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), 10 St. Salweide (*Salix caprea*), 15 St. Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). 1.350 Sträucher, davon : 150 St. Hainbuche (*Carpinus betulus*), 150 St. Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), 150 St. Hasel (*Corylus avellana*), 150 St. Eingr. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 120 St. Hunds-Rose (*Rosa canina*), 120 St. Gemeiner Faulbaum (*Rhamnus frangula*) 150 St. Schlehe (*Prunus spinosa*), 120 St. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), 80 St. Silber-Weide (*Salix alba*), 80 St. Ohr-Weide (*Salix aurita*), 80 St. Purpur-Weide (*Salix purpurea*).
Pflanzqualität:	71 St. Hochstamm, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, 14 - 16 cm StU., mit Ballen und durchgehendem Leittrieb; Sträucher, 60 -100 cm, 2 x verpflanzt.
Pflanzabstand:	Hochstämme 6 m innerhalb der Reihe, bzw. in Gruppen; Sträucher 1,5 m x 1,0 m.
Pflanzung:	Pflanzen der Bäume mit Beigabe eines organischen Startdüngers, Pflanzscheibe mit Rindenmulch abdecken.
Standsicherung:	3-Bock, Befestigung mit Kokosstrick (bei Hochstämmen).
Entwicklungsziel:	Verbesserung des Ortsbildes, Eingrünung des B-Plangebietes.

° Die Ausgleichsmaßnahme ist in der nach der Realisierung des B-Planes liegenden Pflanzperiode zu realisieren, um einen Verzug der Wirksamkeit zu vermeiden.
° Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist über insgesamt drei Jahre zu gewährleisten, das schließt den Ersatz nicht angewachsener Gehölze mit ein. Die einzusetzende Pflanzware hat den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen zu genügen.
° Flächengröße: 25 m² pro HSt. x 71 hast. = 1.775 m²
1,5 m² pro Strauch x 1.350 Str. = 2.025 m²

4.1 Die im Umweltbericht dargestellten Standorte der Hochstamm- und Strauchpflanzungen sind nicht bindend sie gelten als Bepflanzungsvorschlag.

Hinweise:

° **Arbeiten mit Asbest**
Bei Abbrucharbeiten von Asbest ist die TRGS 519 zu beachten.

° **Baugrund**
Vor der Errichtung von Bauanlagen sollte zur Bewertung der bautechnischen Eigenschaften der Erdstoffe für das jeweilige Grundstück eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden.

° **Denkmalschutz**
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege **spätestens** zwei Wochen vor Termin **schriftlich** und **verbindlich** mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

° **Altlasten**
Sollten im Zuge der Realisierung des Vorhabens Ablagerungen zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden wie

- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.),
hat dies auf der Grundlage des § 23 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetztes M-V der Antragsteller der zuständigen Abfallbehörde (Landkreis Parchim) anzuzeigen

° Es gilt die **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

° **Bauanlagen in der Bundeswasserstraße**
Die in der Bundeswasserstraße geplanten Bauanlagen sind gemäß § 31 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i. V. m. § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg und dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 und § 108 Satz 1 Nr. 1a Landeswassergesetz anzuzeigen und zur Genehmigung einzureichen.
Das trifft zu für die Bauanlagen Nr. 1, 2 und 11, die Tankstelle, den Aussichtsturm mit Leuchtfeuer, die Steganlage, die Krananlage und Einleitbauwerke für Niederschlagswasser in die Bundeswasserstraße.

° **Durchführungsvertrag**
Die Ausführung der im Textteil B, Punkte 3 und 4 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag geregelt.

S a t z u n g

der Stadt Plau am See, Landkreis Parchim
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11
- Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei
und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen" -
2. Änderung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.07.13 Beschluss - Nr. .... und nach Anzeige S10/10363 bei der unteren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11- Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen", -2. Änderung gelegen am nördlichen Ufer der Ausmündung der Elde aus dem Plauer See, Flur 6, Flurstücke 383 und Teile der Flurstücke 382, 385 und 395/7, Flur 18, Teil des Flurstückes 2/2 in der Gemarkung Plau bestehend aus der Planzeichnung (Teile A I, A II + AIII) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.05.11 Nr.: 036/11 ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.07.11 erfolgt.
Plau am See, den 16.08.13 — L. S. — Der Bürgermeister

2. ~~Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden.~~
~~Plau am See, den ....~~ — L. S. — Der Bürgermeister

3. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 Abs. 1 LPIG erfolgt.
Plau am See, den 16.08.13 — L. S. — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.02.13 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden.
Plau am See, den 16.08.13 — L. S. — Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teile A I, A II + AIII) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 04.03.13 bis zum 05.04.13 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.02.13 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Plau am See, den 16.08.13 — L. S. — Der Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.07.13 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Plau am See, den 16.08.13 — L. S. — Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 08.08.13 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2 978 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
~~Parchim~~ Ludwigslust, den 20.03.2014 — L. S. — i.V. Leiter des Kataster- Vermessungsamtes

8. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planungszeichnung (Teile A I, A II + AIII) und dem Text (Teil B) wurde am 10.07.13 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung vom 10.07.13 gebilligt.
Plau am See, den 16.08.13 — L. S. — Der Bürgermeister

9. Die Satzung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teile A I, A II + AIII) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Plau am See, den 16.08.13 — L. S. — Der Bürgermeister

10. Der angezeigte Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind in der Plauer Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 15.03.13 in Kraft getreten.
Plau am See, den 04.04.14 — L. S. — Der Bürgermeister

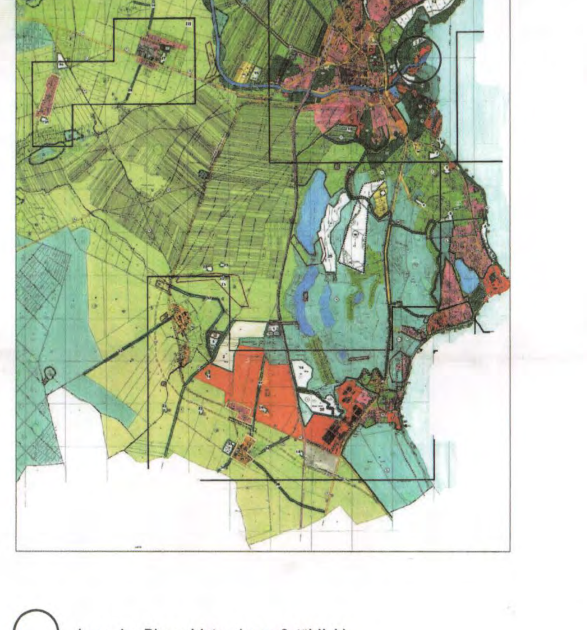

Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Satzungsexemplar vom 10.07.2013
Plau am See, 16.08.2013

Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	
Entwurf:	März 2008/Juni 2008/Dezember 2008
Vorentwurf:	18.01.2007
Planungsstand:	Datum: 27.01.2010 / 14.03.2011/02.08.2012/23.01.2013/23.01.2014

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES Nr. 11

SONSTIGES SONDERGEBIET BOOTSHAFEN, FISCHEREI UND FREMDENBEHERBERGUNG AUF DEM KALKOFEN

Maßstab 1 : 1000

am nördlichen Ufer der Ausmündung der Elde aus dem Plauer See gelegen
Flur 6, Flurstücke 382/1, 382/2, 382/3, 382/4, 382/8, 382/12, 382/13,
383/2, 383/3, 383/4, 383/5, 383/6, 383/7, 383/8,
395/8, 395/9 und Teilflächen der Flurstücke 382/5, 385,
Flur 18, 2/5 und Teil des Flurstückes 2/6 in der Gemarkung Plau

Datum: 01/2014		
Kartengrundlage: Flurkarte 03/2012		Auftragnehmer: Ingenieurbüro Peter Andrees, Seestraße 2a, 19395 Plau am See
Maßstab: 1 : 1750		